

Satzung



Turn- und Sportverein Wahnbek 1919 e.V.

Satzungsneufassung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.12.2024

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Eintrag im Vereinsregister, Geschäftsjahr

1. Der am 20. August 1919 gegründete Verein führt den Namen

**Turn- und Sportverein Wahnbek 1919 e.V.
(TuS Wahnbek 1919 e.V.)**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Rastede.
3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister Nr. 120234 beim Amtsgericht Oldenburg.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rastede.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch,
 - a. die Organisation und Durchführung eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes (Freizeit-, Breiten-, Leistungs-, Wettkampf-, Gesundheitssport, etc.)
 - b. die Durchführung, Beteiligung und Teilnahme an Maßnahmen, Wettbewerben und Veranstaltungen, der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit,
 - c. die Kooperation mit öffentlichen und privaten Trägern im Bereich der Bewegungs- und Gesundheitsförderung sowie die Rehabilitation aller Altersstufen,
 - d. die Förderung des Inklusions- und Integrationsgedanken,
 - e. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
8. Der Verein ist neutral.

§ 3 Mitglied in anderen Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie zuständigen Landesfachverbänden (siehe Fachverbandsverzeichnisse) und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt.
2. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ältestenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sportbereiche, die eine bestimmte Sportart betreiben. An Kursangebote können auch Nichtmitglieder, gegen Kursgebühr, teilnehmen.
2. Jeder Sportbereich gliedert sich nach Bedarf in Sportgruppen (z.B. nach Alter, Leistungsstärke, Mannschaften, Geschlecht, etc.).
3. Jedem Sportbereich steht ein Fachwart vor, der alle mit seinen Sportarten zusammenhängenden Fragen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.
4. Die Sportgruppen werden durch Trainer, Übungsleiter oder deren Stellvertreter geleitet.
5. Jedes Mitglied kann an beliebig vielen Sportangeboten teilnehmen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige und noch nicht volljährige (natürliche) Person werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist in der Regel von unbefristeter Dauer.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Bei Minderjähriger ist die Eintrittserklärung durch mindestens einen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Das Aufnahmeformular (Eintrittserklärung) des Vereins ist zu verwenden.
3. Der Vorstand kann der Aufnahme widersprechen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller begründen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu befolgen.
5. Förderer des Vereins kann jede (natürliche) Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein beitreten möchte ohne sich sportlich zu betätigen.
6. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
7. Der Einzug der ersten Beitragszahlung gilt als Bestätigung, dass der Antragsteller in den Verein aufgenommen wurde.

§ 7 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag zu Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglied auf Lebenszeit durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung, die durch den Vorstand erlassen wird und nicht Teil dieser Satzung ist.
2. Ernante Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
3. Ernante Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder Ausschluss mit sofortiger Wirkung.
2. Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft kann grundsätzlich nur zum Ende des laufenden Geschäftshalbjahres (30.06. und 31.12.) erfolgen und ist schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, zum nächstfolgenden Halbjahr (30.06. und 31.12.) des betreffenden Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a. die Pflichten des Vereinsmitglieds gröblich oder schuldhaft verletzt werden,
 - b. das Mitglied dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses, nicht nachkommt,
 - c. wegen massiven unsportlichen Verhaltens oder wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.
5. Die Rechte des Mitglieds erlöschen mit dem Austritt oder Ausschluss. Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes bleiben bestehen.
6. Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 9 Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen

1. Für die Mitgliedschaft erhebt der Verein Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sowie Ersatz von durch Mitglieder mutwillig verursachte Kosten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen, werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in der Finanzordnung des Vereins erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten sowie besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
4. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen im Aufnahmejahr den anteiligen Vereinsbeitrag.
5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
6. Gerät ein Mitglied vorübergehend in eine wirtschaftliche Notsituation, kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds die Beitragszahlungen für bis zu 2 Jahre stunden.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereinsmitglieder ist nicht möglich.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht,
 - a. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, auf Antrag oder auf Einladung an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
 - b. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Bereichen des Vereins auszuüben.
 - c. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen sowie der Nutzungsordnung zu benutzen. Eine Nutzung der Einrichtungen für private Zwecke ist ausgenommen.
 - d. vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle, im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. zurzeit abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherung, zu verlangen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder und Vereinskommunikation

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und deren Fachverbände zu befolgen,
 - b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - c. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge im Einzugsverfahren zu entrichten,
 - d. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und schonend zu behandeln,
 - e. das sportliche Geschehen nach besten Kräften mitzugestalten,
 - f. sich an Arbeitseinsätzen des Vereins nach Zeit und Kräften mit zu beteiligen,
 - g. für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, zu haften,
 - h. die durch Sportinstanzen der Verbände oder des Vereins verhängten Strafen zu entrichten,
 - i. dem Verein Änderungen des Namens, Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung schriftlich mitzuteilen.
2. Die Kommunikation im Verein kann per Post, E-Mail oder anderer elektronischer Medien erfolgen.

§ 13 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind,
 - a. die Mitgliederversammlung - § 14
 - b. der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB - § 18
 - c. der Gesamtvorstand - § 20
 - d. der Ältestenrat - § 23
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
3. Die Mitglieder des Vorstands und des Ältestenrats können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich bis spätestens Ende März, aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen ggf. später, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher in den Schaukästen des Vereins, im Vereinsheim und auf der Vereinshomepage anzukündigen. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung ebenfalls mitzuteilen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn es der geschäftsführende Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder der Ältestenrat es schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder die Wahl als abgelehnt.
3. Der Versammlungsleiter kann in dem Fall, dass eine geheime Wahl vorgeschlagen wird, die Forderung des Mitglieds als Antrag vorlegen und lässt die Mitgliederversammlung darüber abstimmen, ob diese bei der anstehenden Beschlussfassung geheim oder mit Handzeichen abstimmen möchte.
4. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel, Beschlüsse über die Änderung des Zwecks des Vereins oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
6. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c. Anzahl der erschienenen Mitglieder,
 - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - e. die Tagesordnung,
 - f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
 - g. die Art der Abstimmung,
 - h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - i. Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan übertragen ist.
2. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:
 - a. Wahl oder Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und des Ältestenrats
 - b. Ernennung von Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen
 - d. Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - e. Genehmigung des Haushaltsvorschlages sowie vorliegender Anträge
 - f. Änderung des Vereinszwecks oder der Satzung, die Auflösung des Vereins

§ 17 Tagesordnung

1. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Ausnahme: Erfolgt die Einberufung durch Mitglieder oder dem Ältestenrat kann die Tagesordnung durch den Ältestenrat festgesetzt werden.
3. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - b. Rechenschaftsberichte des geschäftsführenden Vorstandes
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Neuwahlen
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dieses gilt nicht für Anträge zur Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.

§ 18 Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der
 - a. 1. Vorsitzende
 - b. 2. Vorsitzende
 - c. Kassenwartvon denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand kann einen von Ihnen zum allein Vertretungsberechtigten bevollmächtigen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Im Verhinderungsfall vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig.
4. Scheidet ein Amtsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, kann ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Amt übernehmen.
5. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte einzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der geschäftsführende Vorstand.

§ 19 Aufgaben des Vorstands im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretungen des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. leitet den Verein nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
 - b. trifft unaufschiebbare Entscheidungen, soweit sie der Einhaltung von Terminen oder der Abwendung von Schäden dienen. Der Gesamtvorstand wird bei der nächsten Vorstandssitzung darüber informiert.
 - c. ist zuständig für alle Entscheidungen, die den Vereinszweck gem. § 2 betreffen und fördern.
 - d. beschließt mit einfacher Mehrheit.
 - e. bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf.
 - f. setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
 - g. erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten.
 - h. entscheidet über die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
 - i. fertigt einen Jahresbericht an.
 - j. übt das Hausrecht im Bereich sämtlicher Vereinsgebäude und Sportanlagen aus.
 - k. hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung aller Organe, mit Ausnahme des Ältestenrats.

- l. ist ermächtigt zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.
 - m. ist ermächtigt zur Durchführung des Sportbetriebes, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.
 - n. kann sach- oder fachkundige Personen generell oder im Einzelfall mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuziehen.
 - o. entscheidet über die Einstellung und Kündigung von Vereinsangestellten.
 - p. ist berechtigt weitere Abteilungen und Ausschüsse zu bilden.
 - q. erlässt und ändert Vereinsordnungen.
 - r. repräsentiert den Verein nach außen und nach innen.
 - s. informiert den Gesamtvorstand über seine Tätigkeiten.
2. Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Sportbereiche und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
 3. Der Vorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz.
 4. Mindestens vier Vorstandssitzungen sollten jährlich stattfinden.
 5. Mit der Einberufung der Vorstandssitzung, Frist von 2 Wochen, wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach, auch während der Sitzung, hinzukommende Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden.
 6. Eine Beschlussfassung ist auch per E-Mail oder anderer elektronischer Textmedien möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
 7. Eine Beschlussfassung ist auch fernmündlich möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 20 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. dem Sportwart
 - c. dem Turnwart
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Fußballobmann
 - f. dem Jugendfußballobmann
 - g. den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - h. dem Mitgliederverwalter
2. Die unter 1b bis 1h genannten Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Gesamtvorstand ist zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
4. Der Gesamtvorstand kann sach- oder fachkundige Personen mit beratender Stimme zu Sitzungen des Gesamtvorstandes hinzuziehen.
5. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf (mindestens vier Vorstandssitzungen im Geschäftsjahr) zusammen oder wenn es,
 - a. das Vereinsinteresse erfordert.
 - b. mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes unter Angabe von Tagespunkten mit Dringlichkeit beantragen.
6. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen und geleitet.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
8. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Vertreters.
9. Eine Beschlussfassung ist auch per E-Mail oder anderer elektronischer Textmedien sowie fernmündlich möglich, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes zustimmen.
10. Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands freizugeben.

§ 21 Bestellung und Amtsdauer des Gesamtvorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl oder die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Die Nachwahl eines Mitgliedes erfolgt bis zum Ablauf der Amtsperiode.
3. In geraden Kalenderjahren werden gewählt:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. Kassenwart
 - c. Turnwart
 - d. Fußballobmann
 - e. Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - f. 1. Kassenprüfer
4. In ungeraden Kalenderjahren werden gewählt:
 - a. 2. Vorsitzender
 - b. Schriftwart
 - c. Sportwart
 - d. Jugendfußballobmann
 - e. Mitgliederverwalter
 - f. 2. Kassenprüfer
5. In geraden Kalenderjahren stehen ebenfalls zur Wahl an:
 - a. Ältestenrat

§ 22 Vereinsordnungen / Vereinbarungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedarf Vereinsordnungen sowie Vereinbarungen zu erlassen und zu ändern. Diese liegen bei dem geschäftsführenden Vorstand zur Einsicht aus.
2. Vereinsordnungen oder Vereinbarungen können für folgende Bereiche erlassen werden:
 - a. Finanzordnung
 - b. Datenschutzverordnung
 - c. Ehrungsordnung
 - d. Geschäftsordnung
 - e. Nutzungsordnung
 - f. Platzordnung, Schlüsselordnung
 - g. Schiedsrichtervereinbarung
 - h. Übungsleitervereinbarung
3. Weitere Vereinsordnungen oder Vereinbarungen können vom Vorstand erlassen werden.

§ 23 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Mitglieder des Ältestenrats müssen zwingend Mitglieder des Vereins sein.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

§ 24 Aufgaben des Ältestenrates

1. Der Ältestenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.
2. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen.
3. Er berät den Vorstand ferner über den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist der Ältestenrat berechtigt, folgende Vereinsstrafen gegen Mitglieder, je nach Schwere des Verstoßes, zu empfehlen:
 - a. Verwarnung
 - b. Ausschluss von der Teilnahme am aktiven Sportbetrieb bis zu 12 Monaten
 - c. Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden
 - d. Vereinsausschluss
5. Die Verpflichtung zum Ersatz entstandener Schäden bleibt von einer Vereinsstrafe unberührt.
6. Jede belastende Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied mittels Briefs mitzuteilen und zu begründen.
7. Die Verhängung mehrerer Vereinsstrafen nebeneinander ist bei schwerwiegenden schuldhaften Verstößen zulässig.
8. Sämtliche Sitzungen des Ältestenrats sind vertraulich zu behandeln, sie sind schriftlich festzuhalten. Jedes Mitglied des Ältestenrats hat bestehendes Stimmrecht.
9. An den einberufenden Sitzungen des Ältestenrats können Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 25 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen und dem Vorstand mitzuteilen haben.
2. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und können die Entlastung des Kassenwartes sowie die Entlastung der weiteren Vorstandsmitglieder beantragen.
3. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
4. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
5. Eine Wiederwahl ist möglich, aber auf die Gesamtlaufzeit von maximal 8 Jahren begrenzt.

§ 26 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie vierzehn Tage vor Versammlungszeitpunkt, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, erfolgt.
3. Sämtliche Beschlüsse, unter Ausnahme § 15.4, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben, wenn nicht von einem Stimmberechtigten geheime Wahl beantragt wird und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.
5. Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis eine Woche vor Versammlungszeitpunkt befugt. Der Antrag ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
6. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
7. Das Stimmverbot des § 34 BGB gilt für Vorstandsmitglieder bei Rechtsgeschäften, die seinen Ehepartner oder Verwandte und verschwägerte bis zum zweiten Grad betreffen.

§ 27 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein haftet nicht für die aus dem Vereinsbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden durch den Verein oder Gruppen des Vereins entstehenden Schäden und Verlusten, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 28 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet von seinen aktiven und passiven Mitgliedern, Übungsleitern und Trainern sowie Förderern folgende Daten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Kontodaten, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Austritt, Ehrungen, Ämter, Auszeichnungen). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies zwingend durch Beschluss erforderlich ist.
2. Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzordnung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 29 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, Beendigung aus anderen Gründen

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten, an die Gemeinde Rastede, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke in der Gemeinde Rastede zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 30 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.12.2024 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten außer Kraft und verlieren ihre Gültigkeit.

Allgemeiner Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Rastede, den 19.12.2024

Im Original gezeichnet

Guido König
1. Vorsitzender

Im Original gezeichnet

Timo Kirchhoff
2. Vorsitzender

Im Original gezeichnet

Tim Rose
Kassenwart

Anlage zur Satzungsneuerstellung

Folgenden Paragraphen wurden gegenüber der alten Satzung ergänzt, geändert oder neu aufgenommen und auf der Mitgliederversammlung am 19.12.2024 beschlossen.

| § Alte Satzung | § Neu Satzung | Ziffer | Absatz | Bemerkung |
|----------------|---------------|--------|--------|-----------------|
| 1 | 1 | alle | alle | Änderung |
| 2 | 2 | alle | alle | Änderung |
| 3 | 3 | alle | alle | Änderung |
| 4 | 4 | alle | alle | Änderung |
| 5 | 5 | alle | alle | Änderung |
| 6 | 6 | alle | alle | Änderung |
| 7 | 7 | alle | alle | Änderung |
| 8 | 8 | alle | alle | Änderung |
| 9 | 9 | alle | alle | Änderung |
| 10 | 10 | alle | alle | Änderung |
| 11 | 11 | alle | alle | Änderung |
| 12 | 12 | alle | alle | Änderung |
| 13 | 13 | alle | alle | Änderung |
| 14 | 14 | alle | alle | Änderung |
| 15 | 15 | alle | alle | Änderung |
| 16 | 16 | alle | alle | Änderung |
| 17 | 17 | alle | alle | Änderung |
| 18 | 18 | alle | alle | Änderung |
| 19 | 19 | alle | alle | Änderung |
| 20 | 20 | alle | alle | Änderung |
| 21 | 21 | alle | alle | Änderung |
| | 22 | alle | alle | Neu aufgenommen |
| | 23 | alle | alle | Neu aufgenommen |
| | 24 | alle | alle | Neu aufgenommen |
| | 25 | alle | alle | Neu aufgenommen |
| | 26 | alle | alle | Neu aufgenommen |
| | 27 | alle | alle | Neu aufgenommen |
| | 28 | alle | alle | Neu aufgenommen |
| | 29 | alle | alle | Neu aufgenommen |
| | 30 | alle | alle | Neu aufgenommen |